

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1353/71 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 über die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die aus der Anwendung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 der Kommission vom 11. Juni 1969 über die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen auf dem Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/70⁽⁴⁾, vorgesehenen Mitteilungssystems gewonnene Erfahrung führt dazu, bestimmte Meldefristen zu verlängern, um Berichtigungen möglichst zu vermeiden.

Um die Entwicklung der unter die Lagerkostenvergütung fallenden Bestände besser verfolgen zu können, ist es erforderlich, daß die Meldungen an Stelle der bisherigen Durchschnittsbestände die monatlichen Anfangs- und Endbestände, unterteilt nach Zuckerarten, enthalten sowie die nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 der Kommission vom 9. März 1970 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 335/71⁽⁶⁾, zu berücksichtigenden Rohzuckermengen aus den französischen überseeischen Departements, die sich auf dem Transport befinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 erhält nachstehende Fassung :

„Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit :

1. die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 genannten Anerkennungen ;
2. die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 genannten Anerkennungen ;
3. vor dem 15. eines jeden Monats
 - a) die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 genannten Anfangs- und Endbestände, für deren Durchschnitt im zweiten Monat vor dem Berichtsmonat ein Anspruch auf Lagerkostenvergütung entstanden ist ;
 - b) für den unter a) genannten Zeitraum die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 für die Lagerkostenvergütung berücksichtigten und auf dem Transport befindlichen Mengen Rohzucker aus den französischen überseeischen Departements ;
4. gleichzeitig mit den Angaben zu 3. die im Laufe des zweiten Monats vor dem Berichtsmonat abgesetzten Mengen, die im Rahmen der Höchstquoten erzeugt worden sind und für die die Lagerkostenabgabe fällig geworden ist ;
5. bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres die Gesamtmenge, für die im vorhergehenden Zuckerwirtschaftsjahr Lagerkostenvergütungen bezahlt wurden, sowie die Summe der Vergütungsbeträge ;
6. gleichzeitig mit den Angaben zu 5. die Gesamtmengen, für die im vorhergehenden Zuckerwirtschaftsjahr auf Grund der Lager-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 12. 6. 1969, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 10.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 15.

kostenregelung Abgaben erhoben wurden, sowie die Summe der Abgabebeträge.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu 3. bis 6. gemeldeten Angaben werden nach Weißzucker, Rübenroh Zucker, Rohrohrzucker und Sirupen im Sinne des Artikels 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG untergliedert, wobei außer den Weißzuckerwerten bei Rohzucker auch die ursprünglichen Rohzuckermengen angegeben werden.

(3) Erfahren die gemäß Absatz 1 gemeldeten Angaben Änderungen oder nachträgliche Berichtigungen, so teilen die Mitgliedstaaten diese der Kommission unverzüglich mit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI
